

# Bildungszeit Baden-Württemberg

- Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) seit 01. Juli 2015 in Kraft
- soll Weiterbildungsbereitschaft erhöhen und fördern
- Stärkung des politischen und ehrenamtlichen Engagements
- bietet berufliche und persönliche Weiterbildung für jeden Einzelnen



# Anspruch auf Bildungszeit

1. **Wer** hat Anspruch?
2. **Wann** besteht der Anspruch?
3. **Wie hoch** ist der Anspruch?
4. **Wofür** kann Bildungszeit genommen werden?



# 1. Wer hat Anspruch?

Anspruchsberechtigte Beschäftigte sind:

- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- b) in Heimarbeit Beschäftigte
- c) Auszubildende
- d) Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
mit **Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg.**

Außerdem:

- a) Beamtinnen und Beamte i. S. v. § 1 Landesbeamtengesetz
- b) Richterinnen und Richter des Landes BW.



## 2. Wann besteht der Anspruch (§ 4 BzG BW)?

- a) Grundsatz: 12 Monate seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses
- b) aufeinander folgende Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse werden zusammengerechnet:

Schließt sich das Beschäftigungsverhältnis unmittelbar an ein Beschäftigungsverhältnis bei dem selben Arbeitgeber an, ist für die Berechnung der Beginn des ersten Beschäftigungsverhältnisses maßgebend.



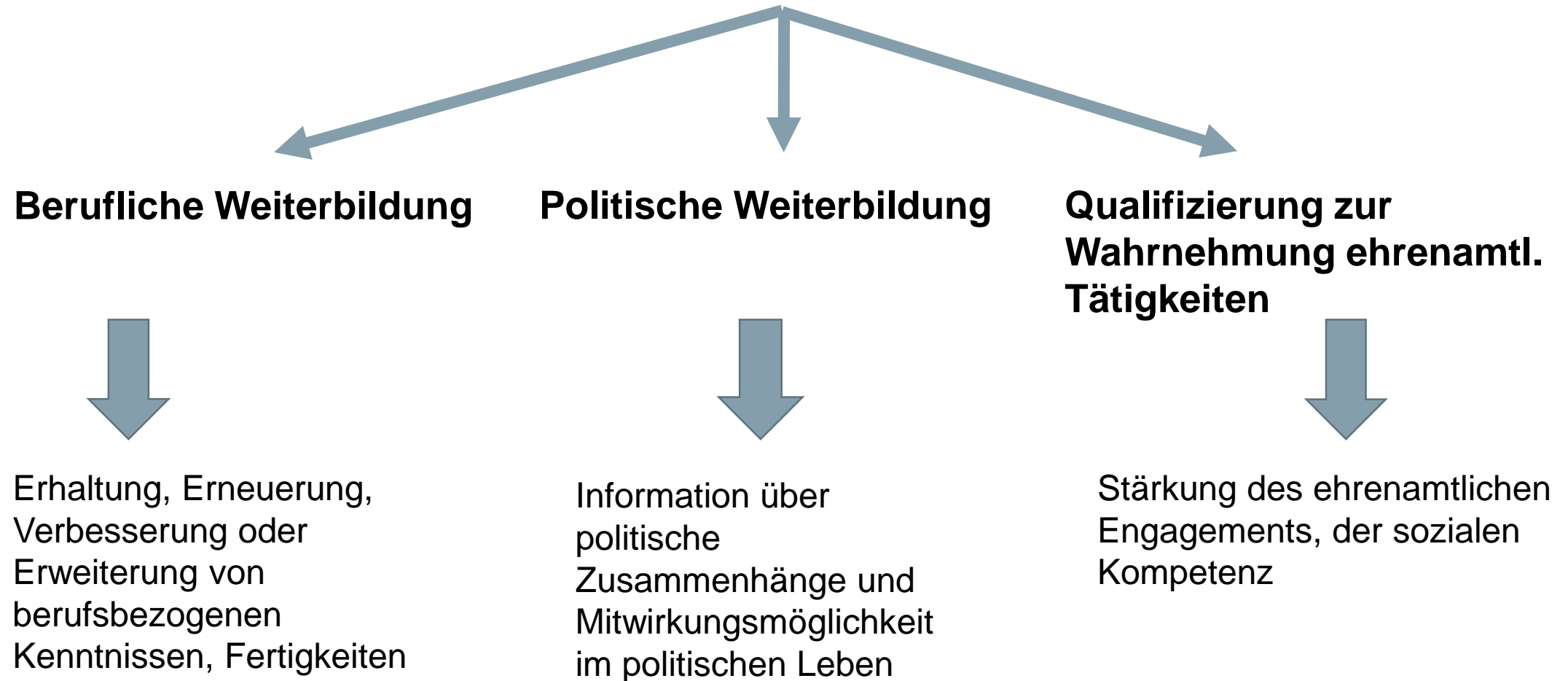
### 3. Wie hoch ist der Anspruch?

- a) bis zu 5 Arbeitstage Bildungszeit/ Kalenderjahr (§ 3 Abs. 1 BzG BW)  
Wird regelmäßig weniger als 5 Tage/Woche gearbeitet, verringert sich der Anspruch entsprechend.
  
- b) Einschränkung für **Azubis**: 5 Arbeitstage für gesamte Ausbildung sowie beschränkt auf die Bereiche politische Bildung und Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.
  
- c) Anrechnung anderer Freistellungen auf Bildungszeit (§ 5 Abs. 2 BzG BW):  
Durch das BzG BW sollen keine Freistellungsansprüche zu den bereits bestehenden hinzukommen, wenn Sinn und Zweck der Regelungen des BzG BW bereits auf anderer Grundlage gewährleistet werden.

Nicht genommene Bildungsansprüche verfallen; sie können nicht ins nächste Jahr übertragen werden (§ 3 Abs. 5 BzG BW).



## 4.0 Wofür Bildungszeit?



# 4.1 Wofür kann Bildungszeit genommen werden?

## **Berufliche Bildung**, insbesondere

- a) Aufstiegsfortbildungen
- b) Gesundheitsprävention (siehe Gesetzesbegründung)
- c) Nachholen von Schulabschlüssen
- d) Erwerb von Sprachkenntnissen

## **Politische Bildung**, insbesondere

- a) Politische, soziale Zusammenhänge
- b) Mitbestimmung und Beteiligung in der Wirtschaft und Politik
- c) Demokratiebildung
- d) Gleichstellung und Emanzipation der Geschlechter
- e) Ökologische Fragestellungen
- f) Zusammenleben von Menschen aus verschiedenen Kulturen



## 4.2 Wofür kann Bildungszeit genommen werden?

Außerdem für die **Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten**,  
Rechtsverordnung seit 01. Januar 2016 in Kraft (VO BzG BW)

Möglich sind nur für solche Qualifizierungsmaßnahmen, die Sie dazu befähigen,  
**Aufgaben der Anleitung, der Organisation und der Lehre** in folgenden  
**Ehrenamtsbereichen** wahrzunehmen:

- a) im Sport
- b) in Amateurmusik, Amateurtheater und Laienkunst
- c) bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 27. Lebensjahr
- d) bei der Mitgestaltung des Sozialraums
- e) Tier-, Natur- und Umweltschutz
- f) in der Heimatpflege und der allgemeinen Weiterbildung
- g) in kirchlichen Ehrenämtern oder
- h) im Vereinsmanagement.





## 4.3 Wofür kann Bildungszeit genommen werden?

Ferner ist es möglich, Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung **sämtlicher ehrenamtlicher Aufgaben** im Bereich

- a) öffentlicher Ehrenämter
- b) der Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen

in Anspruch zu nehmen.

Qualifizierung ist das Erlernen oder die Verbesserung von Kompetenzen oder Wissen in der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit. Es geht **nicht** um eine Freistellung zur Ausübung eines Ehrenamts.



# Welche Einrichtungen können Bildungsmaßnahmen durchführen?

Bildungsangebote müssen von **anerkannten Bildungseinrichtungen** durchgeführt werden (§ 9 BzG BW).

Die Anerkennung vom **Regierungspräsidium Karlsruhe** sorgt dafür, dass nur seriöse, gewissenhafte Bildungsträger ernsthafte Weiterbildungsangebote anbieten.

Link zur Liste der anerkannten Träger gem. § 10 Abs. 7 BzG BW:  
[www.bildungszeit-bw.de](http://www.bildungszeit-bw.de)

Daneben besteht die Möglichkeit einer **gesonderten Anerkennung** von Trägerinnen und Trägern von Qualifizierungsmaßnahmen im ehrenamtlichen Bereich.

Die **Mindeststandards** sind in § 5 Abs. 3 und das **Verfahren** in § 6 der VO BzG BW geregelt.



# Wer übernimmt die Kosten der Weiterbildung?

Arbeitsentgelt bzw. Bezüge:

wird weiterhin vom Arbeitgeber bezahlt (Freistellung bei laufenden Bezügen) § 1

Kosten der Bildungsmaßnahme:

tragen Beschäftigte selbst



# 4 Schritte zur Bildungszeit ...

1. Bildungsangebot aussuchen
2. Antrag stellen
3. Entscheidung des Arbeitgebers abwarten
4. Teilnahme nachweisen



# 1. Bildungsangebot aussuchen

Die Bildungsmaßnahme muss

- für Bildungszeit geeignet sein,
- von anerkanntem Träger durchgeführt werden,
- durchschnittlich mindestens 6 Zeitstunden pro Tag (à 60 Min. ohne Pausenzeiten) Unterricht umfassen (siehe § 6 BzG BW).

Einen **Negativkatalog** finden Sie im § 6 Abs. 2 BzG BW.



## 2. Antrag stellen (§ 7 Abs. 1 BzG BW)

- mindestens 8 Wochen vor der Bildungsmaßnahme
- beim Arbeitgeber schriftlich beantragen
- Antrag muss enthalten:
  - Informationen zu Lernzielen und Lerninhalten
  - Zielgruppe der Veranstaltung und zeitlicher Ablauf
  - Name der Bildungseinrichtung, Angabe zur Anerkennung
  - zusätzlich fürs Ehrenamt: für welche Aufgaben und welchen Bereich sowie organisatorischer Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Empfehlung: [Antragsformular der ZUV](#) oder [Antragsformular der KLV](#) oder [Musterformular des RP Karlsruhe](#) verwenden.
- Empfangsbestätigung des Arbeitgebers über den fristgerechten Eingang einholen!



### 3. Entscheidung des Arbeitgebers (AG) abwarten

- AG entscheidet unverzüglich, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme schriftlich über den Antrag.
- Antrag gilt als **bewilligt, wenn keine schriftliche Antwort** innerhalb dieser Frist erfolgt (Zustimmungsfiktion) § 7 Abs. 1, 4 BzG BW
- Zustimmung kann aufgrund nicht vorhersehbarer betrieblicher Gründe zurückgezogen werden.  
AG trägt die durch Ablehnung entstandenen und nachgewiesenen unvermeidbaren Kosten des Beschäftigten einschließlich Stornierungskosten.



## 4. Teilnahme nachweisen (§ 7 Abs. 5)

Nach der Bildungsmaßnahme ist die Teilnahme dem AG **schriftlich nachzuweisen**.  
Der Bildungsträger stellt eine entsprechende **Bescheinigung** aus.

Bei **Ablehnung** Ihres Antrags hat der AG die **Gründe schriftlich** darzulegen.

Ablehnungsgründe sind u. a.:

- a) Anspruch auf Bildungszeit ist verbraucht,
- b) Weiterbildung hat keinen beruflichen Bezug,
- c) dringende betriebliche Belange im Sinne des § 7 Bundesurlaubsgesetz, z. B.:
  - besonders hoher Krankenstand, die zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs führen können,
  - Saison- oder Hochphasen, in denen niemand entbehrt werden kann,
  - Beschäftigter wird nach langer Krankheit dringend im Betrieb benötigt,
- d) genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter stehen dem Antrag entgegen.

Im Falle einer Ablehnung informieren Sie bitte den Personalrat unter  
[personalrat@uni-ulm.de](mailto:personalrat@uni-ulm.de)





# Ansprechpartner

## **Regierungspräsidium Karlsruhe**

E-Mail: [bildungszeit@rpk.bwl.de](mailto:bildungszeit@rpk.bwl.de) oder Telefon: 0721/926 – 2055

montags bis donnerstags von 10 bis 11 Uhr, Frau Seemann.

Auf der Website [www.bildungszeit-bw.de](http://www.bildungszeit-bw.de) finden Sie alle wichtigen Informationen, den Gesetzestext mit Begründung, die Rechtsverordnung mit Begründung sowie die aktuelle Liste der anerkannten Bildungseinrichtungen.

## Antragsbearbeitung an der **Universität Ulm**:

- Zentrale Verwaltung, Abt. III-1 Personalservice, zuständige Sachbearbeiterin

Intranet: [Dezernat III, Personalservice, Beschäftigte, Bildungszeit](#)

- KLV (für Landesbedienstete) Bereich B I 2 Personal, Abt. Personalabrechnung, zuständige Sachbearbeiter/in.

Intranet: [Bereich B 1 Personal, Themen von A - Z, Bildungszeit](#)

## **Personalrat** der Universität Ulm:

Frau Beate Mendler und Frau Gülüzar Winter



# Statistik (Zeitraum März 2015 bis Februar 2016)

## KLV

- 3 Anträge
- davon 3 berufliche Weiterbildung
- davon
  - 1 bewilligter Antrag (Umfang 3 Arbeitstage)
  - 2 abgelehnte Anträge wegen nicht anerkannter Bildungseinrichtung.

## ZUV

- 5 bewilligte Anträge

Die Auswirkungen des BzG BW werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Landesregierung überprüft. Diese unterrichtet zeitnah den Landtag (§ 11 BzG BW).



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

